

**Vorlage**  
**an den**  
**Rat der Stadt Helmstedt**  
**über den Verwaltungsausschuss**

**Neufassung der Richtlinien des Rates**

Die derzeitigen Richtlinien des Rates der Stadt Helmstedt sind seit dem 25.09.1997 in Kraft. Mit der zum 01.11.2011 erfolgten Ablösung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird eine Neufassung der Richtlinien des Rates erforderlich.

Neben Anpassungen der Rechtsgrundlagen an das NKomVG und redaktionellen Änderungen sind die wesentlichen Änderungsvorschläge nachstehend dargestellt.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Merkmale der Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten bis zu den jeweils festgesetzten Wertgrenzen als von finanziell nicht erheblicher Bedeutung. Aufgrund von in Einzelfällen unklaren Zuständigkeiten für Geschäftsvorgänge über den bezifferten Wertgrenzen sollte eine entsprechende weitergehende Definition der einzelnen Zuständigkeiten erfolgen.

Nach Aufhebung der in § 138 NGO benannten Experimentierklausel zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist die Grundlage zur Regelung der in Ziffer 4 der bisherigen Richtlinien des Rates festgelegten Zuständigkeiten entfallen.

Die Änderungen sind aus der im Ratsinformationssystem als Anlage 2 hinterlegten Gegenüberstellung mit der derzeitigen sowie der aufzuhebenden Fassung der Richtlinien des Rates ersichtlich.

Es wird empfohlen, die Richtlinien des Rates der Stadt Helmstedt in der in der Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinien des Rates der Stadt Helmstedt werden in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Gleichzeitig werden die gleichlautenden Richtlinien vom 25.09.1997 aufgehoben.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

**Richtlinien des Rates der Stadt Helmstedt**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG folgende Richtlinien erlassen, nach denen die Verwaltung auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises zur zügigen Abwicklung der Aufgaben geführt werden soll:

1. Zur Wahrung der sich aus § 58 Abs. 3 NKomVG ergebenden Rechte des Rates sind der Verwaltungsausschuss sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gehalten, eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Rat vor einer Entscheidungsfindung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Regelung gilt auch für die Fälle, in denen der Rat in seiner künftigen Entscheidungsfreiheit bei Aufgaben, die ihm vorbehalten sind, beeinträchtigt werden könnte.
2. Fälle von unerheblicher Bedeutung gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb der Budgets, die mit Mitteln des betreffenden Budgets ausgeglichen werden können, sind keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die im Haushaltsplan festgesetzten Budgetierungsbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln sind zu beachten.

3. Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geführt. Das sind alle Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Von finanziell nicht erheblicher Bedeutung ist ein Geschäft, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- a) Erlass von Forderungen und Abgaben bis zu 5.000 €. Bis zu einem Betrag von 50.000 € ergibt sich die Zuständigkeit für den Verwaltungsausschuss, bei Beträgen von mehr als 50.000 € für den Rat gem. § 3 Abs. 1 b der Hauptsatzung;
- b) Noch nicht in Haushaltssatzung oder in über- oder außerplanmäßiger Ausgabe beschlossener Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000 €. Bei darüber liegenden Werten ist der Rat zuständig;
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 50.000 €. Bei darüber liegenden Werten ist der Verwaltungsausschuss zuständig;
- d) Verträge über Lieferungen und Leistungen, die unter Beachtung der VOL und VOB und der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Stadt Helmstedt abgeschlossen werden, bis zu einem Wert von 50.000 €. Bei darüber liegenden Werten ist der Verwaltungsausschuss zuständig;

- e) Stundung, Verrentung und Niederschlagung von Forderungen bis zum Wert von 50.000 €. Bei darüber liegenden Werten ist der Verwaltungsausschuss zuständig;
- f) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschlüsse von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000 €. Bei darüber liegenden Werten ist der Verwaltungsausschuss zuständig;
- g) Abschluss von Verträgen mit Planern (Architekten und Ingenieuren) nach feststehenden Honorarordnungen und sonstigen Verträgen, die nicht unter c) und d) fallen, bis zum Wert von 50.000 €. Bei darüber liegenden Werten ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Helmstedt, den .03.2014

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

## Richtlinien

des Rates der Stadt Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 25.09.1997 gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 1 NGO folgende Richtlinien erlassen, nach denen die Verwaltung auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises geführt werden soll:

1. Zur Wahrung der sich aus § 40 Abs. 2 NGO ergebenden Rechte des Rates sind der Verwaltungsausschuss sowie die Stadtdirektorin gehalten, eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Rat vor einer Entscheidungsfindung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Regelung gilt auch für die Fälle, in denen der Rat in seiner künftigen Entscheidungsfreiheit bei Aufgaben, die ihm vorbehalten sind, beeinträchtigt werden könnte.

2. Fälle von unerheblicher Bedeutung gem. § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, die einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Bei Mehrausgaben innerhalb der Budgets, die mit Mitteln des betreffenden Budgets ausgeglichen werden können, sind die im Haushaltsplan festgesetzten Haushaltsvermerke zu beachten. Entscheidungen des Fachausschusses bzw. des Verwaltungsausschusses sind dem Rat vorzulegen.

3. Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO sind alle Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

## Richtlinien des Rates der Stadt Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG folgende Richtlinien erlassen, nach denen die Verwaltung auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises zur zügigen Abwicklung der Aufgaben geführt werden soll:

1. Zur Wahrung der sich aus § 58 Abs. 3 NKomVG ergebenden Rechte des Rates sind der Verwaltungsausschuss sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gehalten, eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Rat vor einer Entscheidungsfindung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Regelung gilt auch für die Fälle, in denen der Rat in seiner künftigen Entscheidungsfreiheit bei Aufgaben, die ihm vorbehalten sind, beeinträchtigt werden könnte.

2. Fälle von unerheblicher Bedeutung gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb der Budgets, die mit Mitteln des betreffenden Budgets ausgeglichen werden können, sind keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die im Haushaltsplan festgesetzten Budgetierungsbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln sind zu beachten.

3. Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geführt. Das sind alle Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Von finanziell nicht erheblicher Bedeutung ist ein Geschäft, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- a) Erlass von Forderungen und Abgaben bis zu 5.000 €;
- b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000 €;
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 50.000 €;
- d) Verträge über Lieferungen und Leistungen, die unter Beachtung der VOL und VOB und der Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Helmstedt abgeschlossen werden, bis zu einem Wert von 50.000 €;
- e) Stundung, Verrentung und Niederschlagung von Forderungen bis zum Wert von 50.000 €;
- f) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschlüsse von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000 €, sofern die Stadt Helmstedt als Klägerin auftritt und kein Versicherungsschutz besteht;

Von finanziell nicht erheblicher Bedeutung ist ein Geschäft, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- a) Erlass von Forderungen und Abgaben bis zu 5.000 €. **Bis zu einem Betrag von 50.000 € ergibt sich die Zuständigkeit für den Verwaltungsausschuss, bei Beträgen von mehr als 50.000 € für den Rat gem. § 3 Abs. 1 b der Hauptsatzung;**
- b) **Noch nicht in Haushaltssatzung oder in über- oder außerplanmäßiger Ausgabe beschlossener** Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000 €. **Bei darüber liegenden Werten ist der Rat zuständig;**
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 50.000 €. **Bei darüber liegenden Werten ist der Verwaltungsausschuss zuständig;**
- d) Verträge über Lieferungen und Leistungen, die unter Beachtung der VOL und VOB und der Dienstanweisung für **das Vergabewesen** der Stadt Helmstedt abgeschlossen werden, bis zu einem Wert von 50.000 €. **Bei darüber liegenden Werten ist der Verwaltungsausschuss zuständig;**
- e) Stundung, Verrentung und Niederschlagung von Forderungen bis zum Wert von 50.000 €. **Bei darüber liegenden Werten ist der Verwaltungsausschuss zuständig;**
- f) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschlüsse von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000 €. ~~–sofern die Stadt Helmstedt als Klägerin auftritt und kein Versicherungsschutz besteht;~~ **Bei darüber liegenden Werten ist der Verwaltungsausschuss zuständig;**

---

g) Abschluss von Verträgen mit Planern (Architekten und Ingenieuren) nach feststehenden Honorarordnungen und sonstigen Verträgen, die nicht unter c) und d) fallen, bis zum Wert von 50.000 €.

g) Abschluss von Verträgen mit Planern (Architekten und Ingenieuren) nach feststehenden Honorarordnungen und sonstigen Verträgen, die nicht unter c) und d) fallen, bis zum Wert von 50.000 €. Bei darüber liegenden Werten ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

4. In den budgetierten Fachbereichen gelten für die in Ziff. 3. a) bis g) aufgeführten Maßnahmen bei Überschreitung der jeweiligen Wertgrenzen folgende Zuständigkeiten:

Unter 150.000 € ist die Zuständigkeit des Fachausschusses und ab 150.000 € die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

Die vorgenannten Entscheidungen des Fachausschusses sind dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.

*Streichung der Ziffer 4 aufgrund Wegfall der Experimentierklausel in ehem. § 138 NGO*

Helmstedt, den .03.2014

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

---

---